

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2017/11/13 LVwG- 2017/20/2404-2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.11.2017

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

VwGVG 2014 §8 Abs1

VwGVG 2014 §16 Abs1

FSG 1997 §29 Abs1

B-VG Art130 Abs1 Z3

Rechtssatz

Fehlt es an einer rechtskräftigen Bestrafung, so hat die Kraftbehörde die Frage, ob das in Rede stehende Delikt begangen wurde, als Vorfrage nach § 38 AVG selbstständig zu prüfen (vgl VwGH 26.04.2013, 2013/11/0015) oder – zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten – mit der Entscheidung bis zum Ausgang des über die vorfrageanhängigen Verfahrens zuzuwarten, wobei diesbezüglich eine Erlassung eines förmlichen Bescheids gemäß § 38 AVG nicht zwingend ist (vgl VwGH 27.09.2007, 2007/11/0074).

Im gegenständlichen Fall kann der Verwaltungsbehörde jedenfalls nicht unterstellt werden, dass sie ohne Durchführung der eigenen Ermittlungen bloß zugewartet hätte. Vielmehr hat die Behörde rasch ein Ermittlungsverfahren in der durch einen Auslandsbezug gekennzeichneten Angelegenheit eingeleitet und dieses zügig fortgesetztes, während der Beschwerdeführer keine adäquate Mitwirkung am Verfahren zeigte, sodass jedenfalls nicht von einer schuldhafte Säumnis durch die Behörde ausgegangen werden kann.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde; Verkehrsunzuverlässigkeit; Verschulden der Behörde; Vorfrage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2017.20.2404.2

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at